

Die aktuelle Fahrerlaubnisklasse ab dem 19.01.2013

AM

Mindestalter 16 Jahre

Kein Vorbesitz *Einschluss: Keine*



-Zweirädrige Kleinkrafträder (auch mit Beiwagen) mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einer maximalen Nenndauerleistung bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren.



-Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³, die zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern aufweisen (Fahrräder mit Hilfsmotoren),



-dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ im Falle von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung von nicht als 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren; bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf darüber hinaus die Leermasse nicht mehr als 350 kg betragen, ohne Masse der Batterie im Falle von Elektrofahrzeugen.



Die Klassen S und M entfallen ab dem 19.01.2013. Sie sind dann Bestandteil der Klasse AM

Die aktuelle Fahrerlaubnisklasse ab dem 19.01.2013

A2

Mindestalter 18 Jahre

Kein Vorbesitz Einschluss: A1, AM



Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW, bei denen das Verhältnis zum Gewicht 0,2 kW/kg nicht übersteigt.

Übergangsrecht:

Fahrerlaubnisse der Klasse A beschränkt, die vor dem 19.01.2013 erteilt wurden, gelten auch nach zwei Jahren automatisch als die Klasse A unbeschränkt.

Die aktuelle Fahrerlaubnisklasse ab dem 19.01.2013

A1

Mindestalter 16 Jahre

Kein Vorbesitz Einschluss: AM



Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm³ und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt und



-dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von bis zu 15 kW.

Die aktuelle Fahrerlaubnisklasse ab dem 19.01.2013



Mindestalter 24, 21*, 20 Jahre**

Kein Vorbesitz Einschluss: A1, A2 und AM



Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und



-dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und einer Leistung von mehr als 15 kW.

* *Mindestalter für diese dreirädrigen Kraftfahrzeuge 21 Jahre*

** *Bei mindestens 2 Jahre Vorbesitz der Klasse A2*

Die aktuelle Fahrerlaubnisklasse ab dem 19.01.2013

B

Mindestalter 18 / BF 17* Jahre

Kein Vorbesitz Einschluss: AM, L



Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A – mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg zulässiger Gesamtmasse, sofern 3500 kg zulässiger Gesamtmasse der Kombination nicht überschritten wird).

** Begleitetes Fahren und während der Ausbildung zum Berufskraftfahrer*

Die aktuelle Fahrerlaubnisklasse ab dem 19.01.2013

B 96

Mindestalter 18 / BF 17* Jahre

Vorbesitz Kl B Einschluss: keine



Die Fahrerlaubnis der Klasse B kann mit der Schlüsselzahl 96 erteilt werden für Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Kraftfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 3500 kg überschreitet, aber 4250 kg nicht übersteigt.

** Begleitetes Fahren und während der Ausbildung zum Berufskraftfahrer*

Die aktuelle Fahrerlaubnisklasse ab dem 19.01.2013

BE

Mindestalter 18 / BF 17* Jahre

Vorbesitz Kl B Einschluss: keine



Fahrzeugkombination, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger bestehen, sofern die Gesamtmasse des Anhänger oder Sattelanhängers 3500 kg nicht übersteigt.

** Begleitetes Fahren und während der Ausbildung zum Berufskraftfahrer*

Die aktuelle Fahrerlaubnisklasse ab dem 19.01.2013

C1

Mindestalter 18 Jahre

Vorbesitz Kl B Einschluss: keine



Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg, und die zur Beförderung nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

Befristet bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres. Nach Vollendung des 45. Lebensjahres für 5 Jahre. Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, augenärztliches Zeugnis oder entsprechende ärztliche Bescheinigung.

Erneute Feststellung der Eignung nach jeweils 5 Jahren.

Die aktuelle Fahrerlaubnisklasse ab dem 19.01.2013

C1 E

Mindestalter 18 Jahre

*Vorbesitz Kl B, C1 Einschluss: BE sowie DIE, sofern der Inhaber
zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D1
berechtigt ist.*



- Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug
- der Klasse C1 und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zulässige Masse der Fahrzeugkombination 12000 kg nicht übersteigt,
 - der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einer zulässigen Masse von mehr als 3500 kg bestehen, sofern die zulässige Masse der Fahrzeugkombination 12000 kg nicht übersteigt.

Befristet bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres. Nach Vollendung des 45. Lebensjahres für 5 Jahre. Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, augenärztliches Zeugnis oder entsprechende ärztliche Bescheinigung.

Erneute Feststellung der Eignung nach jeweils 5 Jahren.

Die aktuelle Fahrerlaubnisklasse ab dem 19.01.2013



Mindestalter 21 Jahre

Vorbesitz Kl B Einschluss: C1



Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg, und die zur Beförderung von nicht als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

*Befristet auf 5 Jahre, danach für jeweils 5 Jahre. Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, Augenärztliches Zeugnis oder entsprechende ärztliche Bescheinigung.
Erneute Feststellung der Eignung nach jeweils 5 Jahren.*

Die aktuelle Fahrerlaubnisklasse ab dem 19.01.2013

C E

Mindestalter 21 Jahre

*Vorbesitz Kl B Einschluss: BE, C1E und T sowie D1E, sofern
Der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der
Klasse D1 berechtigt ist und DE, sofern er zum
Führen von Fahrzeugen der Klasse D berechtigt ist.*



Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und Anhängern oder einem Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.

*Befristet auf 5 Jahre, danach für jeweils 5 Jahre. Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, Augenärztliches Zeugnis oder entsprechende ärztliche Bescheinigung.
Erneute Feststellung der Eignung nach jeweils 5 Jahren.*

Die aktuelle Fahrerlaubnisklasse ab dem 19.01.2013

D1

Mindestalter 21 Jahre

Vorbesitz Kl B Einschluss: keine



Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A, die zur Beförderung von mehr als acht Personen, aber nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind und deren Länge nicht mehr als 8 m beträgt (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

Bei Ersterteilung betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten BfF sowie einer Bescheinigung eines Arztes oder Zeugnis eines Augenarztes. Nach jeweils 5 Jahren Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, Augenärztliches Zeugnis oder entsprechende ärztliche Bescheinigung. Bei einer Verlängerung über das 50. Lebensjahr hinaus, muss zusätzlich die Eignung wie bei Ersterteilung nachgewiesen werden.

Die aktuelle Fahrerlaubnisklasse ab dem 19.01.2013

D1 E

Mindestalter 21 Jahre

Vorbesitz Kl D1 Einschluss: BE sowie C1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 berechtigt ist.



Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.

Bei Ersterteilung betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten BfF sowie einer Bescheinigung eines Arztes oder Zeugnis eines Augenarztes. Nach jeweils 5 Jahren Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, Augenärztliches Zeugnis oder entsprechende ärztliche Bescheinigung. Bei einer Verlängerung über das 50. Lebensjahr hinaus, muss zusätzlich die Eignung wie bei Ersterteilung nachgewiesen werden.

Die aktuelle Fahrerlaubnisklasse ab dem 19.01.2013

D

Mindestalter 24 Jahre

Vorbesitz Kl B Einschluss: D1



Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 Und A, die zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

Bei Ersterteilung betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten BfF sowie einer Bescheinigung eines Arztes oder Zeugnis eines Augenarztes. Nach jeweils 5 Jahren Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, Augenärztliches Zeugnis oder entsprechende ärztliche Bescheinigung. Bei einer Verlängerung über das 50. Lebensjahr hinaus, muss zusätzlich die Eignung wie bei Ersterteilung nachgewiesen werden.

Die aktuelle Fahrerlaubnisklasse ab dem 19.01.2013

DE

Mindestalter 24 Jahre

*Vorbesitz Kl D Einschluss: BE, DIE, sowie C1E sofern der
Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der
Klasse C1 berechtigt ist.*



Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.

Bei Ersterteilung betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten BfF sowie einer Bescheinigung eines Arztes oder Zeugnis eines Augenarztes. Nach jeweils 5 Jahren Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, Augenärztliches Zeugnis oder entsprechende ärztliche Bescheinigung. Bei einer Verlängerung über das 50. Lebensjahr hinaus, muss zusätzlich die Eignung wie bei Ersterteilung nachgewiesen werden.

Die aktuelle Fahrerlaubnisklasse ab dem 19.01.2013

L

Mindestalter 16 Jahre

Kein Vorbesitz Einschluss: keine



Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.

Die aktuelle Fahrerlaubnisklasse ab dem 19.01.2013



Mindestalter 16 bzw. 18 Jahre

(16 Jahre bei 40 km/h bbH)

(18 Jahre bei 60 km/h bbH)

Kein Vorbesitz Einschluss: L und AM



Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder selbstfahrende Futtermischwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern).

Die aktuelle Fahrerlaubnisklasse ab dem 19.01.2013

Anhang 1

- Führerscheine, die nach dem 19.01.2013 ausgestellt werden, sind auf 15 Jahre befristet .
- Fahrerlaubnisse, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, müssen bis zum 19.01.2033 umgetauscht werden.
- Befristungen der C- und D-Klassen bleiben davon unberührt.

Die aktuelle Fahrerlaubnisklasse ab dem 19.01.2013

Anhang 2

**Das Mindestalter bei der
Ausbildung zum Berufskraftfahrer
in den entsprechenden Klassen**

Mindestalter nach dem Berufskraftfahrer- Qualifizierungs-Gesetz					
Klasse	Ausbildung "Berufskraftfahrer" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb"		Grundqualifikations- prüfung	Beschleunigte Grundqualifikation	
C/CE	18 Jahre		18 Jahre	21 Jahre	
C1/C1E	19 Jahre		18 Jahre	18 Jahre	
D/DE	20 Jahre <i>Linienverkehr bis 50 km/h</i>	20 Jahre	21 Jahre	21 Jahre <i>Linienverkehr bis 50 km/h</i>	23 Jahre
D1/D1E	21 Jahre		21 Jahre	21 Jahre	